

97. Geht, wenn Bestandteile oder Zubehörstücke eines mit einer Hypothek belasteten Grundstückes von diesem weggebracht sind, ohne daß ihre hypothekarische Haftung erloschen ist, durch die spätere Abtretung der Hypothek zugleich auch der Anspruch auf Rückzahlung der Gegenstände auf den neuen Gläubiger über?

V. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1909 i. S. Friedrichsberger Bank u. Gen. (Rl.) w. R. (Bekl.). Rep. V. 245/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Nachdem auf Antrag der Aktiengesellschaft B.-N. über das Grundstück M.-straße Nr. 36 in L. die Zwangsversteigerung wegen einer ausgetragten Hypothekenforderung eingeleitet, und der Zwangsversteigerungsvermerk am 9. Mai 1908 eingetragen worden war, hatte der Beklagte Ende Juni 1908 mit Zustimmung des Grundstückseigentümers Türen und Fenster von dem auf dem Grundstück ausgeführten Neubau weggebracht. Am Tage des Versteigerungstermins, 1. August 1908, trat die betreibende Gläubigerin die Hypothek an die Klägerin zu 1 ab, die demnächst bei der Versteigerung Meistbietende blieb und ihre Rechte aus dem Meistgebot auf den Kläger zu 2 übertrug. Später erwirkten die Kläger gegen Leistung einer Sicherheit von insgesamt 8000 M. mehrere einstweilige Verfügungen gegen den Beklagten, auf Grund deren die weggeschafften Türen und Fenster dem Kläger zu 2 übergeben wurden. Da der Beklagte mit der Behauptung, die erlassenen einstweiligen Verfügungen seien nicht rechtmäßig gewesen, die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit verweigerte, klagten die Kläger hierauf. Der 1. Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Der 2. Richter wies die Kläger fast ganz ab. Auf die Revision der Kläger ist das erste Urteil wieder hergestellt worden.

Aus den Gründen:

... „Rechtsirrig ist es . . . , wenn der Berufungsrichter das Fehlen des guten Glaubens auf Seiten des Beklagten bei Aneignung der Türen und Fenster für nicht nachgewiesen erachtet. Diese Annahme verstößt gegen § 23 Abs. 2 B.B.G., wonach, soweit es bei einer der Beschlagnahme zuwiderlaufenden Verfügung des Grundstückseigentümers auf die Redlichkeit des erwerbenden Dritten ankommt,

die Beschlagnahme auch in Ansehung der mithaftenden beweglichen Sachen als bekannt gilt, sobald der Versteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen ist. Die Eintragung des Versteigerungsvermerks hat im vorliegenden Falle am 9. Mai 1906, die Aneignung der Türen und Fenster durch den Beklagten Ende Juni 1906 stattgefunden. Der durch die Aneignung vermittelte Eigentumserwerb war daher nach § 135 Abs. 1 B.G.B. in Verbindung mit § 20 B.G.B. gegenüber der Aktiengesellschaft B.-N. als der betreibenden Gläubigerin nichtig.

Daß der sich hieraus für die genannte Gläubigerin gegen den Beklagten ergebende Anspruch auf Rückschaffung der weggebrachten Gegenstände im Wege der Abtretung auf die Klägerin zu 1 übergegangen sei, verneint der Berufungsrichter lediglich deshalb, weil er in der Abtretungsurkunde vom 1. August 1906 den Ausdruck des Willens, jenen Rückschaffungsanspruch mitabzutreten, vermisst. Das ist ebenfalls rechtsirrtümlich. Die Hypothek der Aktiengesellschaft B.-N. erstreckte sich kraft Gesetzes auch auf die beweglichen Sachen, die dem Gläubiger als Zubehör oder Bestandteile des belasteten Grundstücks mithafteten, und deren Haftung durch ihre Wegschaffung vom Grundstücke, da der Wegschaffung keine wirksame Veräußerung zugrunde lag, nicht erlöschen war. Wurde also der Anspruch aus der Hypothek abgetreten, so ging dadurch das Recht des Hypothekengläubigers, sich an die weggebrachten Gegenstände zu halten und ihre Rückschaffung zu verlangen, ohne weiteres auf den Erwerber der Hypothek über. Einer ausdrücklichen Willenserklärung hierüber bedurfte es nicht; vielmehr hätte umgekehrt, wenn der Übergang des Rückschaffungsanspruchs ausgeschlossen werden sollte, diese Ausschließung in der Urkunde zum Ausdruck gebracht werden müssen. Daß ein solcher Ausschließungswille bestanden habe, ist nicht behauptet.“ . . .